

21. Oktober 2020

Schriftliche Anfrage

von Mélissa Dufournet (FDP)
und Guy Krayenbühl (GLP)
und 19 Mitunterzeichnenden

Am 11. Juli 2019 fällte das Bundesgericht ein Leiturteil, wonach Suchterkrankungen künftig wie psychische Erkrankungen zu beurteilen seien und dass daher eine Versicherungsleistung der IV bei Arbeitsunfähigkeit nicht mehr von vornherein ausgeschlossen sei (9C_724/2018).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele suchtkranke Personen werden derzeit in Zürich durch wirtschaftliche Sozialhilfe unterstützt?
2. Wie hoch wird der Anteil dieser suchtkranken Personen geschätzt, die inskünftig allenfalls ein Anrecht auf IV-Leistungen haben?
3. Wurden bereits Bemühungen gemacht, suchtkranke Personen von der wirtschaftlichen Sozialhilfe in die IV zu überführen?
4. Wie wirkt sich das Urteil des Bundesgerichts auf die Sozialen Dienste (interne und externe Kosten, Anzahl Mitarbeiter, Belastung pro Mitarbeiter etc.) aus?
5. Wie wirkt sich das Urteil des Bundesgerichts auf den Bereich Ergänzungsleistungen (interne und externe Kosten, Anzahl Mitarbeiter, Belastung pro Mitarbeiter etc.) aus?

M. Dufournet

K. Schmal

C. R. L.

H. Schmal

M. Fischer





G. Krayenbühl

C. Schmal

A. S. R.

